

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

- gültig ab 01. Juni 2004 -

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

I. Für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.393,16	67,60
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.393,16	67,60
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.184,09	64,42
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.184,09	64,42
der Erzieherin, des Erziehers	1.184,09	64,42
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.184,09	64,42
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.131,25	64,42
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.131,25	64,42
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.131,25	64,42
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.131,25	64,42

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	
im ersten Ausbildungsjahr	617,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 €

Die Ausbildungsvergütung wird wie folgt gekürzt:	
bei gewährter Unterkunft und Verpflegung	137,57 €
bei gewährter Unterkunft	35,32 €
bei gewährter Verpflegung	102,25 €

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	729,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	788,57 €
im dritten Ausbildungsjahr	884,44 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe:

662,93€

IV.- gestrichen -

V. Das monatliche Entgelt für die Ärztin bzw. den Arzt im Praktikum beträgt:

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
im ersten Jahr der Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt im Praktikum	1.185,28	63,08
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt im Praktikum	1.350,57	63,08

Übergangsregelung:

Für Ärzte und Ärztinnen und Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die am 1. September 2002 beschäftigt sind, gilt folgende Übergangsregelung:
Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die am 31. März 2001 in einem Ausbildungsverhältnis standen, das am 1. April 2001 zu demselben Ausbildungsträger fortbesteht und einen Zuschlag für Verheiratete oder Alleinerziehende erhalten haben, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen der nach Anlage 10a zustehenden Ausbildungsvergütung und der am 31. März 2001 insgesamt erhaltenen Ausbildungsvergütung (Entgelt und Zuschlag für Verheiratete oder Alleinerziehende).